

27.10.92 25 Seiten

EG - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Verabschiedung der zweiten Phase des Europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (TEMPUS II) (1994-1998)

KOM(92) 407 endg.; Ratsdok. 9082/92

KEP-AE-Nr.: 922875

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 27. Oktober 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 1. Oktober 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat Anfang 1993 an.

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

- 1.1 Im Anschluß an die Ratssitzung im Dezember 1989 in Straßburg hat der Ministerrat die Kommission gebeten, detaillierte Vorschläge im Hinblick auf Maßnahmen im Hochschul- und Ausbildungsbereich zur Unterstützung des Reformprozesses in Mittel- und Osteuropa vorzulegen und das TEMPUS-Programm (Europaweites Mobilitätsprogramm für den Hochschulbereich) wurde im Rahmen des Haushaltsplans des PHARE-Programms, dem übergreifenden Programm der Gemeinschaftshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas, am 7. Mai 1990 vom Rat verabschiedet (Ratsbeschluß 90/233/EWG).
- 1.2 TEMPUS, dessen Ziel die Förderung der Entwicklung und Erneuerung der Hochschulsysteme in den Ländern Mittel- und Osteuropas durch die Zusammenarbeit mit Partnern in der Europäischen Gemeinschaft ist, wurde für eine anfängliche Pilotphase von drei Jahren, die am 1. Juli 1990 anließ, verabschiedet. Durch einen anschließenden Ratsbeschluß wurde die Pilotphase um ein Jahr, bis Ende Juni 1994, verlängert (Ratsbeschluß 92/240/EWG).
- 1.3 Artikel 11 des Ratsbeschlusses vom 7. Mai 1990 (90/233/EWG) sieht vor, daß die Kommission die Durchführung des Tempus-Programms während der ersten Jahre bewertet und vor Ende 1992 einen Vorschlag zur Fortführung oder Anpassung des Programms über die anfängliche Pilotphase hinaus vorlegt. In diesem Rahmen wurde dem Rat dieser Vorschlag zwecks Beschlußfassung vorgelegt.
- 1.4 Die grundlegenden Aspekte der Vorschläge der Kommission für die zweite Phase von TEMPUS waren Inhalt von Konsultationen, sowohl mit Vertretern der EG-Mitgliedstaaten (TEMPUS-Ausschuß) als auch mit Vertretern der betreffenden förderungsberechtigten Länder.

2. Bisher im Rahmen des TEMPUS-Programms geförderte Aktivitäten

- 2.1 Das Hauptinstrument zur Gewährleistung der Zusammenarbeit im Rahmen von TEMPUS bilden die nachstehend beschriebenen Gemeinsamen Europäischen Projekte, GEP (siehe Seite 5, Aktionsbereiche im Rahmen des TEMPUS-Programms). Zu unterstützende Projekte werden auf der Grundlage jährlicher Ausschreibungen ausgewählt und in der Regel in einem dreijährigen Rahmen geplant, obwohl die Mittel auf der Grundlage jährlicher Bewertungen des erzielten Fortschritts und des verfügbaren Haushalts jährlich zugewiesen werden. Entscheidungen werden gemeinsam mit den betreffenden förderungsberechtigten Ländern getroffen.

- 2.2 1990 sind 1.338 Anträge eingegangen, 1991 1.401 und 1992 weitere 1.979. 153 GEP wurden im Jahre 1990 gebilligt und bezogen Kooperationsaktivitäten und Mobilität zwischen Organisationen in der Gemeinschaft und Partnern in Polen, Ungarn, der Tschechoslowakei und der ehemaligen DDR ein. Die im Jahre 1991 gebilligten 452 Projekte (318 neue GEP und 134 GEP, die für ein zweites Jahr verlängert wurden) betrafen Aktivitäten mit Bulgarien, der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Rumänien und dem ehemaligen Jugoslawien.
- 2.3 Das Auswahlverfahren für 1992 wurde abgeschlossen. Zu den 452 laufenden Projekten werden mehr als 240 neue Projekte hinzukommen, wodurch die Gesamtzahl der laufenden Projekte auf insgesamt rund 700 steigen wird.
- 2.4 Die im Jahre 1992 unterstützten Projekte werden sich auf die Zusammenarbeit mit 10 förderungsberechtigten Ländern beziehen, wobei Albanien und die baltischen Staaten zu der Länderliste 1991 hinzugefügt wurden und Slowenien an die Stelle des ehemaligen Jugoslawiens getreten ist.
- 2.5 Parallel zu dieser auf Projekten basierenden Unterstützung in den ersten Durchführungsjahren des Programms wurden rund 1.200 Hochschulbediensteten und annähernd 1.400 Studenten aus den förderungsberechtigten Ländern individuelle Mobilitätsstipendien gewährt, um in die Gemeinschaft zu kommen, sowie 595 Dozenten und 69 Studenten aus der Gemeinschaft, die den Wunsch hatten, in einem der förderungsberechtigten Länder zu studieren, zu unterrichten oder es zu besuchen. Während auch weiterhin zu einer individuellen Mobilität von Hochschulpersonal angeregt wird, wird die Studentenmobilität ab 1992/93 nur noch in organisierter Form im Rahmen Gemeinsamer Europäischer Projekte erfolgen.
- 2.6 Darüber hinaus wurden begrenzte Mittel für die Ausweitung von europäischen Hochschulvereinigungen auf die förderungsberechtigten Länder, für Veröffentlichungen und andere Informationsaktivitäten bereitgestellt (es wurden 77 von 608 eingegangenen Anträgen Zuschüsse gewährt) und für Jugendaustauschmaßnahmen (97 von insgesamt 277 Maßnahmen wurden Zuschüsse gewährt).
- 2.7 Künftig wird es notwendig sein, der Frage nachzugehen, wie sich die finanzielle Unterstützung im Rahmen von TEMPUS derart in die allgemeine Programmgestaltung von PHARE einfügen läßt, daß dem Programm mit der Zeit eindeutige finanzielle Perspektiven eröffnet werden.

TEMPUS-Programm: Schlüsselzahlen

Jahr	Programm-Haushalt	Anzahl der förderungsberechtigten länder	Anzahl der Anträge	Angenommene Anträge	
				Anzahl	% (1)
1990	25	3(2)	1.338	152	11.4
1991	74.5	6	1401	314	22.7
1992	104	10	1979	244	12

(1) Erfolgsquote

(2) Zuzüglich der ehemaligen DDR

3. Bewertung

- 3.1 Gemäß Artikel 11 des Ratsbeschlusses vom 1. Mai 1990 hat die Kommission nach Rücksprache mit dem TEMPUS-Ausschuß beschlossen, die Anfangsphase von TEMPUS von einer externen Firma bewerten zu lassen. Im Anschluß an eine beschränkte Ausschreibung wurde Coopers & Lybrand mit der Durchführung der Bewertung beauftragt. Es wurde eine Bewertung der Funktionsweise des TEMPUS-Programms während der Anfangsphase hinsichtlich der Zielsetzungen des Programms vorgenommen. Die Bewertung wird momentan in neun Sprachen veröffentlicht und wurde den Behörden der Mitgliedstaaten und der förderungsberechtigten Länder bereits zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Die Ergebnisse der Bewertung zeigen eindeutig, daß "das TEMPUS-Programm einen beeindruckenden Start gemacht hat und sich im Westen wie auch im Osten einer großen Popularität erfreut. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Die Projekte wurden im Vergleich zu anderen Hilfsprogrammen in einem relativ knapp bemessenen Zeitraum durchgeführt und haben ihre Zielsetzungen in diesem Rahmen auch erreicht. Der "bottom up"-Ansatz, durch den die Idee eines Gemeinsamen Europäischen Projekts von den Einrichtungen selbst ausgehen kann, bewirkt ein Gefühl der Besitzerschaft und die Akzeptanz der Reform, zu der es führt".
- 3.3 Darüber hinaus hat sich gezeigt, daß das Programm bereits erhebliche Auswirkungen auf die teilnehmenden Einrichtungen in Mittel- und Osteuropa hat, vor allem auf der Ebene der Fachbereiche, sowohl durch direkte wie auch indirekte Vorteile, vom Zugang zu auf den neuesten Stand gebrachten Ausrüstungen und Materialien bis hin zu einer verstärkten Motivation und der Veränderung der Einstellungen. Westliche Partner haben ebenfalls weitgehend Nutzen aus dem Programm gezogen, vor allem dadurch, daß die Lehrpläne ausgeweitet, die Horizonte des Hochschulpersonals erweitert und akademische Kontakte ausgebaut wurden.
- 3.4 Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Bewertung sowie ihrer eigenen Erfahrungen mit der Durchführung des TEMPUS-Programms und in Anbetracht seiner positiven Auswirkungen auf Fachbereichs- und Fakultätsebene sowie auf die Erneuerung des Hochschulwesens insgesamt, haben die mittel- und osteuropäischen Länder eindeutig ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß sie die Fortsetzung des TEMPUS-Programms begrüßen würden.
- 3.5 Gleichzeitig wirft die Bewertung nichtsdestoweniger eine Reihe wichtiger Fragen bezüglich der künftigen Ausrichtung des Programms auf, insbesondere im Hinblick auf die notwendige Klarstellung der Zielsetzungen und Rolle von TEMPUS in jedem betroffenen förderungsberechtigten Land, um tatsächlich Auswirkungen auf die Strukturreform zu haben. Coopers and Lybrand schlägt vor, daß auf dieser Basis individuell zugeschnittene Strategien entwickelt werden können, um die Auswirkung auf das jeweilige Hochschulsystem zu maximieren.
- 3.6 Die Kommission teilt die Ansicht, daß es mit der zunehmenden Diversität förderungsberechtigter Länder umso wichtiger wird, die Rolle von TEMPUS und die Art der Unterstützung zu differenzieren, die das Programm entsprechend den besonderen Prioritäten zur Reform von Maßnahmen von politischer Tragweite und dem bei der wirtschaftlichen und politischen Umstrukturierung erzielten Stadium bieten kann. Der auf Aufforderungen zur Unterbreitung von Anträgen seitens einzelner Einrichtungen beruhende "bottom-up"-Ansatz wird auch weiterhin im Mittelpunkt von TEMPUS stehen, allerdings in eine klare nationale Strategie eingebunden werden.

- 3.7 Der "bottom-up"-Ansatz kann daher also für jene Länder, die sich noch in den Anfangsphasen des Reformprozesses befinden, besonders wertvoll sein als Teil einer nationalen Strategie, die Möglichkeiten zu akademischen Kontakten mit dem Westen eröffnen und zu einer schnellen Modernisierung der Lehrpläne in ausgewählten Fachbereichen (wie Wirtschaftswissenschaften, Finanzwirtschaft und kaufmännische Ausbildung, Rechtswissenschaften und Soziologie) führt, die aus ideologischen Gründen unterdrückt oder verzerrt wurden.
- 3.8 Für Länder, die damit begonnen haben, Prioritäten für die Strukturreform im Hochschulwesen zu setzen, könnte zum Beispiel Nachdruck auf die Entwicklung spezifischer kurzer "Bakkalaureus"-Kurse gelegt werden (was zum Beispiel in den tschechischen und slowakischen Republiken eine vorrangige Maßnahme darstellt) oder auf die Rationalisierung und Zusammenfassung sektorenspezifischer Hochschulen (eine Priorität in Ungarn und andernorts). Der "bottom-up"-Ansatz könnte in diesen Fällen mit technischer Unterstützung auf der Ebene von Kultus- und Finanzministerien kombiniert werden, um bei der Schaffung eines haltbaren finanziellen Rahmens und Verwaltungssystems behilflich zu sein.
- 3.9 Insofern als TEMPUS eine Rolle in der auf den Bedarf an wirtschaftlicher Umstrukturierung ausgerichteten nationalen Strategie spielen soll, kann die Aufforderung zur Unterbreitung von Anträgen auf die Entwicklung der Lehrkapazitäten in spezifischen Fachbereichen wie Buchhaltung, öffentliche Finanzen, Sprachausbildung usw. gerichtet werden. Es sollte für die zuständigen Stellen der förderungsberechtigten Länder zur Regel werden, diese von TEMPUS gebotenen Beihilfen als Teil eines umfassenderen Pakets zur technischen und finanziellen Unterstützung der Reform in Bereichen wie Bankwesen, Steuerwesen und öffentliche Verwaltung, die in allen förderungsberechtigten Ländern zu den vorrangigen Sektoren zählen, zu nutzen.
- 3.10 Der Ratsbeschluß verdeutlicht, daß das Spektrum der im Rahmen von TEMPUS gebotenen Unterstützungsalternativen zwar beibehalten und sogar ausgeweitet wird, allerdings von den zuständigen nationalen Stellen in jedem Land erwartet wird, daß sie zusammen mit der Kommission ihre eigene nationale Strategie ausarbeiten, die auf einer gezielteren Auswahl von Zielsetzungen beruht.
- 3.11 In den nachstehend aufgeführten Tabellen wird verdeutlicht, wie dies erreicht werden kann, wobei die wichtigsten Empfehlungen von Coopers & Lybrand und deren Umsetzung als Bestandteil von TEMPUS II (und in einigen Fällen bereits als Bestandteil des letzten Jahres der ersten Phase von TEMPUS) Berücksichtigung finden.
- 3.12 Dank dieses Ansatzes könnte TEMPUS im Rahmen der externen Hilfsprogramme der Gemeinschaft für Mittel- und Osteuropa (PHARE) und für die ehemalige UdSSR (TACIS) einbezogen werden. Dieser sollte der Kommission die Möglichkeit bieten, über TEMPUS einen politischen Dialog mit den Erziehungsbehörden der förderungsberechtigten Länder zu entwickeln und eine dynamischere Rolle bei der Reform des Hochschulwesens zu spielen, indem sie auf die bereits mit TEMPUS und anderen, von PHARE unterstützten Programmen mit den Kultusministerien in Ungarn sowie in den tschechischen und slowakischen Republiken gewonnenen Erfahrungen, aufbaut. Selbstverständlich würden auch die Aktivitäten anderer Stifter in diesem Bereich, namentlich der Weltbank, vollauf berücksichtigt.
-

EMPFEHLUNGEN VON COOPERS AND LYBRAND
UND DEREN UMSETZUNG

Empfehlung	Ratsbeschluß	Umsetzung
Festlegung der grundlegenden Zielsetzungen von TEMPUS in jedem förderungsberechtigten Land	Artikel 4	TEMPUS Leitfaden für Antragsteller
spezifischere Festlegung der Prioritäten und Arten von Projekten	Artikel 4 Artikel 5 (3) Anhang 2 & 3	TEMPUS Leitfaden für Antragsteller

ENTWEDER

TEMPUS wird auf die Reform des Bildungswesens ausgerichtet

Eine Reihe kleinerer GEP, die eine kumulative Wirkung nach sich ziehen
Im Brennpunkt stehen spezifische Arten von GEP
Flexibilität hinsichtlich Umfang und Dauer
Konzentration auf kosteneffektive Wege, um Veränderungen der Lehrpläne zu bewirken

ODER

TEMPUS wird auf die wirtschaftlichen Umstrukturierungsbedürfnisse ausgerichtet

Identifizierung der grundlegenden Qualifikationsdefizite und der erforderlichen Umschulungsmaßnahmen
Konzentration auf die ausgemachten Prioritäten
Unterstützung von Akademikern/Ausbildern in Schlüsselpositionen
Konzentration auf kosteneffektive Wege, um Veränderungen zu bewirken
Weitgehende Einbeziehung der Industrie

Die beiden Strategien haben also unterschiedliche Konsequenzen im Hinblick auf:
den Umfang und die Reichweite von GEP
die Vorkehrungen und Kriterien zur Auswahl von GEP
die Verbindung von Aktivitäten

Ein "offener legislativer" Ratsbeschluß, um die Möglichkeit zu bieten:
im Rahmen jeder der beiden Alternativen die wichtigsten Empfehlungen umzusetzen,
um dem sich wandelnden Entwicklungsbedarfs einer wachsenden Anzahl förderungsberechtigter Länder gerecht zu werden

Der jährlich überarbeitete TEMPUS Leitfaden für Antragsteller enthält Einzelheiten über spezifische Vorkehrungen für jedes Land und jede Aktivität

4. Vorschlag der Kommission für einen neuen Ratsbeschluß

- 4.1 Die Vorschläge der Kommission für die zweite Phase des Programms, die für zunächst vier Jahre, beginnend am 4. Juli 1994, angesetzt ist, greifen diese Schlußfolgerungen weitgehend auf und tragen somit den Empfehlungen von Coopers and Lybrand ausdrücklich Rechnung. Dies betrifft insbesondere die Notwendigkeit einer besseren Definition der Zielsetzungen und Prioritäten im Hinblick auf die Maximierung der Auswirkungen des Programms auf die Strukturreform.
- 4.2 In Anbetracht der bisher mit dem Programm gesammelten Erfahrung, insbesondere was den rapiden Anstieg der Zahl förderungsberechtigter Länder, die sich in unterschiedlichen Phasen des Reformprozesses befinden, betrifft, und der diesbezüglichen Empfehlungen von Coopers and Lybrand betreffend die Notwendigkeit individuell auf die Bedürfnisse einzelner Länder zugeschnittener Strategien, schlägt die Kommission vor, einen offenen allgemeinen legislativen Rahmen für TEMPUS in Betracht zu ziehen. Dadurch wird die notwendige Flexibilität geboten, um das Programm an die sich rasch wandelnden Anforderungen und individuellen Situationen der zahlreichen betroffenen förderungsberechtigten Länder anpassen und um den Erfolg sicherstellen zu können, der nur durch die Aktion auf Gemeinschaftsebene im Bereich der inter-universitären Zusammenarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeit ihrer Ausweitung gewährleistet werden kann. Dies wird angesichts des Vorschlages, die Republiken der ehemaligen Sowjetunion im Rahmen von TEMPUS II einzubeziehen, als besonders wichtig erachtet.
- 4.3 Wie in der Tabelle auf Seite 4 dargestellt, werden die detaillierteren Empfehlungen von Coopers & Lybrand in den TEMPUS Leitfaden für Antragsteller aufgenommen, der dem TEMPUS-Ausschuß jährlich zur Konsultation vorgelegt wird und der die präzisen Aktivitäten festsetzt, die im Rahmen des TEMPUS-Programms im Zuge jedes gegebenen Auswahlverfahrens unterstützt werden können.
- 4.4 Die künftige Ausrichtung und die künftigen Zielsetzungen des Programms wurden wiederholt von der Kommission und dem TEMPUS-Ausschuß sowie mit Vertretern der förderungsberechtigten Länder erörtert.
- 4.5 Über die Schlußfolgerungen hinaus, die bei der externen Bewertung des Programms gezogen wurden, will die Kommission bei der Unterbreitung ihrer Vorschläge für die künftige Entwicklung von TEMPUS die Leistungen des TEMPUS-Programms hervorheben im Hinblick auf das wachsende Potential von intellektuellen Ressourcen für ein größeres Europa, das auf diese Weise geschaffen wurde. Dies wird sich nach Ansicht der Kommission aus den neu geschaffenen Kooperationsbeziehungen und den zwischen Hochschuleinrichtungen sowie ihren Bediensteten und Studenten in der Gemeinschaft und in Mittel- und Osteuropa gemeinsam durchgeführten Aktivitäten noch stärker herauskristallisieren.
- 4.6 Die Bedeutung der Schaffung und der weiteren aktiven Unterstützung dieser Beziehungen für die Entwicklung der akademischen Freiheit und eines neuen intellektuellen Klimas in Europa insgesamt läßt sich nur schwerlich übertreiben.

- 4.7 Im Zuge dieses historisch kritischen Prozesses bietet das TEMPUS-Programm ein Mittel, um auf umgehende, praktische und innovative Weise den Bedürfnissen der aufstrebenden und wieder entstandenen Demokratien, die bestrebt sind, ihre Hochschul- und Ausbildungssysteme an den Prozeß der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umstrukturierung anzupassen, gerecht werden zu können. Besonders hervorzuheben ist der Beitrag des TEMPUS-Programms zur Entwicklung der Kapazitäten von Hochschulen, Kurse zu schaffen, die gut ausgebildete Graduierte hervorbringen. Dies betrifft vor allem jene Fächer, die für den wirtschaftlichen, politischen und sozialen Reformprozeß als besonders wichtig erachtet werden (Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Politikwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften usw.)
- 4.8 Auf diese Weise hat und kann das TEMPUS-Programm auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zum Prozeß der gesellschaftlichen Reform und Innovation in den betreffenden förderungsberechtigten Ländern leisten, die - was nicht zu vergessen ist - dazu prädestiniert sind, in den kommenden Jahren immer wichtigere Partner der Gemeinschaft zu werden.
- 4.9 Angesichts dieser weitreichenderen Erwägungen ist es für TEMPUS besonders wichtig, in der nächsten Phase seiner Entwicklung den flexiblen Ansatz beizubehalten, den es bisher angewandt hat. Dieser Ansatz hat sich als ein geeignetes Mittel erwiesen, um den Bedürfnissen der förderungsberechtigten Länder gerecht zu werden, da jedes von ihnen mit den Problemen unterschiedlicher Phasen des Reformprozesses konfrontiert ist:
- a) Förderungsberechtigt werden jene Länder Mittel- und Osteuropas sein, die der Rat in entsprechenden Verordnungen als förderungsberechtigt in bezug auf wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen eingestuft hat. Seit Programmbeginn ist die Zahl der förderungsberechtigten Länder von zwei (Polen und Ungarn) auf derzeit 10 gestiegen (zu dem Programm kamen Bulgarien, Rumänien, die Tschechoslowakei, Albanien, Estland, Lettland, Litauen und Slowenien hinzu; die ehemalige DDR nahm lediglich 1990/91 an TEMPUS teil).

Darüber hinaus wird den Republiken der ehemaligen Sowjetunion, die der Rat in der Verordnung Nr. 2157/91 als förderungsberechtigt in bezug auf wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen eingestuft hat, die Möglichkeit geboten, in Übereinstimmung mit ihren spezifischen Interessen am TEMPUS-Programm teilzunehmen. Da sich die Republiken der ehemaligen Sowjetunion im Hinblick auf ihre Bemühungen um wirtschaftliche und soziale Reformen in einer weitgehend ähnlichen Lage wie jene Länder befinden, die bisher im Rahmen von TEMPUS als förderungsberechtigt eingestuft waren, können die in den ersten drei Durchführungsjahren des Programms gesammelten Erfahrungen gut verwendet werden. Das Konzept des Programms kann auch angewandt werden, um dem Bedarf an Entwicklung und Erneuerung der Hochschulsysteme in den Republiken der ehemaligen Sowjetunion gerecht zu werden.

- b) Die förderungsberechtigten Länder werden dazu angeregt, ihre Prioritäten für TEMPUS, wie vorstehend erwähnt, künftig im Einklang mit den Empfehlungen des Bewertungsberichts eindeutiger festzulegen. Es ist vorgesehen, daß TEMPUS auf die Reform des Hochschulwesens und/oder die wirtschaftlichen Umstrukturierungsbedürfnisse ausgerichtet werden könnte, die für die verschiedenen Stadien der Wirtschafts- und Sozialreform in den förderungsberechtigten Ländern angemessen sind. Dies wird sich in spezifischen nationalen Strategien widerspiegeln, in deren Rahmen die verschiedenen Arten von TEMPUS-Aktivitäten hinzugezogen werden und die, wie zuvor, eine Unterstützung zur Verbesserung der Verwaltungs- und Lehrkapazität sowie der Qualität der Hochschulen durch Kooperationsmaßnahmen mit Partnern in der EG einbeziehen.
- c) Was die Koordinierung der Unterstützung der G24-Länder für die Länder Mittel- und Osteuropas im Rahmen von PHARE betrifft, werden auch jene Länder, die an der G24-Initiative teilnehmen, jedoch nicht Mitglieder der Gemeinschaft sind, dazu angeregt, sich an Kooperationsmaßnahmen im Rahmen von TEMPUS zu beteiligen. In den ersten drei Jahren des TEMPUS-Programms steuerten vor allem Österreich, Finnland und Schweden Mittel bei, um die Mitwirkung ihrer Einrichtungen an TEMPUS-Projekten zu unterstützen. Bei der Vorbereitung und Durchführung der nationalen TEMPUS-Strategien wird die Kommission alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um eine Synergie mit den anderen Elementen der jeweiligen PHARE- oder TACIS-Förderprogramme sicherzustellen. Darüber hinaus wird sie sicherstellen, daß anderen Kooperationsprogrammen der Gemeinschaft Rechnung getragen wird (zum Beispiel in den Bereichen Wissenschaft und Technologie). Die Europäische Stiftung für Berufsbildung muß zwar noch eingerichtet werden, aber sie wird eine dieser Hilfsquellen sein.
- d) Die Beschlußfassung über TEMPUS wird in verschiedenen Phasen erfolgen: Zunächst einmal die individuelle Programmgestaltung und die Festlegung der Strategie auf nationaler Ebene, die in jenen förderungsberechtigten Ländern, die an TEMPUS teilnehmen wollen, eng mit der allgemeinen Programmgestaltung der PHARE- und TACIS-Beihilfen koordiniert werden müssen. Dies sollte in Zukunft in einer mehrjährigen Perspektive erfolgen. Zweitens die Finanzierungsentscheidungen der Kommission, die sich auf Stellungnahmen der entsprechenden Verwaltungsausschüsse stützen. Drittens die Aufforderungen zur Unterbreitung von Anträgen, die den nationalen Strategien und Auswahlverfahren entsprechend differenziert werden. Bei der Durchführung des TEMPUS-Programms wird die Kommission von einem Beratenden Ausschuß unterstützt, der im Hinblick auf alle für das Programm wichtigen Maßnahmen zu Rate gezogen und dessen Stellungnahme von der Kommission berücksichtigt wird.

5. Aktionsbereiche im Rahmen des TEMPUS-Programms

- 5.1 Die Erfahrung der ersten beiden Jahre des Programms hat gezeigt, daß die Ziele des Programms am besten durch Gemeinsame Europäische Projekte erreicht werden können.
- 5.2 Die Ergebnisse der von Coopers & Lybrand durchgeführten Bewertung bestätigen, daß die Unterstützung der Ausweitung der Kapazität von Hochschulen, einschließlich ihrer Einrichtungen, im Hinblick auf die Förderung der Zusammenarbeit mit Hochschulen und der Industrie, zusammen mit Kooperationsmaßnahmen im Bereich der Lehre, Bildung und Ausbildung, Lehrplanentwicklung und Dozentenmobilität im Vergleich zu nicht-organisierter Studentenmobilität, die sich als das am wenigsten kosteneffektive Mittel erwiesen hat, tatsächlich der effektivste Weg ist, um die Hochschulreform zu fördern
- 5.3 Auf der Grundlage der bisher bei der Durchführung des Programms gesammelten Erfahrung und in Anbetracht der Ergebnisse der Bewertung wird sich auch TEMPUS II auf Gemeinsame Europäische Projekte konzentrieren. Obwohl der Wortlaut im Rahmen der derzeitigen Bestimmungen bereits zulässig ist, wird er geringfügig ausgeweitet, um ausdrücklich Vorkehrungen für die in diesem Rahmen erfolgende Teilnahme und Inanspruchnahme der technischen und finanziellen Unterstützung seitens der zuständigen nationalen Stellen (insbesondere die Kultusministerien) zu treffen. Aus dem vorstehend erwähnten Grund und aufgrund besserer Beobachtungsmöglichkeiten an Gasthochschulen bei organisierten Studentenaustauschmaßnahmen, wird die Studentenmobilität nicht länger auf einer individuellen Basis, sondern ausschließlich im Rahmen Gemeinsamer Europäischer Projekte unterstützt.
- 5.4 Finanzielle Unterstützung wird daher gewährt als Bestandteil von:
- a) Gemeinsamen Europäischen Projekten:
 - Es werden Zuschüsse für Kooperationsprojekte von höchstens dreijähriger Dauer gewährt, die von Hochschulen und/oder Unternehmen in den förderungsberechtigten Ländern eingeleitet werden und über entsprechende Partner in der Europäischen Gemeinschaft verfügen.
 - Im Rahmen anderer EG-Programme (wie ERASMUS, COMETT und LINGUA) bestehende Netzwerke können genutzt werden, um die Durchführung Gemeinsamer Kooperationsprojekte zu unterstützen.
 - Abgesehen von einem breiten Spektrum von Aktivitäten, die im Rahmen von Gemeinsamen Europäischen Projekten möglich sind, welche der Förderung der Umstrukturierung von Hochschulsystemen dienen, bieten GEP auch den Rahmen für Studentenmobilität sowie für die Mobilität von Dozenten, Ausbildern und Verwaltungspersonal.

b) Einzelzuschüssen und Ergänzenden Aktivitäten

- Zusätzlich zu der Unterstützung ergänzender Aktivitäten, wie verschiedenartige Informationsaktivitäten, Veröffentlichungen und Studien, wurden Vorkehrungen für die Unterstützung der individuellen Mobilität von Dozenten, Ausbildern und Verwaltungspersonal getroffen.

6. Haushalt

- 6.1 TEMPUS II wird aus zweckgebundenen Mitteln finanziert, die dem Programm im Rahmen der jeweiligen Verfahren in den Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, entsprechend geändert, betreffend die Wirtschaftliche Umstrukturierung in den Ländern Mittel- und Osteuropas (Zeile B7-600) und (EWG EURATOM) Nr. 2157/91 (entsprechend geändert) betreffend die Technische Unterstützung für die Republiken der ehemaligen Sowjetunion (Zeile B7-620) zugewiesen werden.

7. Als Anhaltspunkt dienender Zeitplan

Weiterleitung an den Rat:
September 1992

Stellungnahme des Parlaments sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses:
Oktober/November 1992

Verabschiedung durch den Rat:
Dezember 1992

Operationell:
Akademisches Jahr 1994/95

BESCHLUß DES RATES

vom

über die Verabschiedung der zweiten Phase des Europaweiten Programmes zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (*Tempus II*)

(1994-1998)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 18. Dezember 1989 die Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen⁽⁴⁾ erlassen, die zuletzt durch Verordnung (EWG) Nr. 3800/91 vom 23. Dezember 1991⁽⁵⁾ geändert wurde und Hilfe in verschiedenen Bereichen, einschließlich der Berufsbildung, mit dem Ziel vorsieht, den Prozeß der Wirtschafts- und Sozialreform in den Ländern Mittel- und Osteuropas zu unterstützen.

Die bei der Verwaltung des *Phare*-Programms für Hilfsmaßnahmen für Mittel- und Osteuropa gesammelte Erfahrung zeigt, daß es notwendig ist, Formen der Unterstützung entsprechend den Erfordernissen und Prioritäten der Strukturreform auf nationaler Ebene anzupassen und weiter zu diversifizieren und für das Hilfsprogramm möglichst einen mehrjährigen Ansatz zu wählen.

Die Länder Mittel- und Osteuropas haben die Bedeutung der Hochschulbildung im Rahmen der Hilfsmaßnahmen für ihren derzeitigen wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierungsprozeß erkannt und der Entwicklung des Hochschulwesens durch die Zusammenarbeit mit der Europäischen Gemeinschaft Vorrang eingeräumt.

Polen, Ungarn und die Tschechoslowakei haben Assoziierungsverträge⁽⁶⁾ mit der Gemeinschaft geschlossen, in denen festgelegt ist, daß das *Tempus*-Programm Rahmenbedingungen für die künftige Zusammenarbeit im Bereich der Bildung und Ausbildung bietet.

Eine solche Zusammenarbeit begünstigt engere wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen zwischen den verschiedenen Völkern Europas.

Die Erfahrung und Sachkenntnis, die in der Gemeinschaft insbesondere in den Bereichen der Hochschulkoooperation und des Studentenaustauschs sowie der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft erworben wurden, wurden genutzt, um Zusammenarbeit und Mobilität zwischen der Gemeinschaft und den Ländern Mittel- und Osteuropas im Bereich der Hochschulbildung in die Wege zu leiten und für beide Seiten nützliche Kontakte im Bereich der Bildung und Ausbildung zu fördern.

Der Rat hat in seinem Beschluß 90/233/EWG⁽⁷⁾, der durch Beschluß 92/240/EWG⁽⁸⁾ vom 28. April 1992 geändert wurde, ein Europaweites Mobilitätsprogramm für den Hochschulbereich (*Tempus*) mit einer geplanten Laufzeit von insgesamt fünf Jahren für einen anfänglichen Versuchszeitraum von vier Jahren, beginnend am 1. Juli 1990, angenommen.

(1) ABl. Nr. vom, S. ..

(2) ABl. Nr. vom, S. ..

(3) ABl. Nr. vom, S. ..

(4) ABl. Nr. L 375 vom 23.12.1989, S. 11.

(5) ABl. Nr. L 357 vom 28.12.1991, S. 10.

(6) Am 16. Dezember 1991 unterzeichnete Europäische Abkommen

(7) ABl. Nr. 131 vom 23.5.1990, S. 21.

(8) ABl. Nr. L 122 vom 7.5.1992, S. 43.

Artikel 11 des Beschlusses 90/233/EWG sieht vor, daß die Kommission vor dem 31. Dezember 1992 dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Zwischenbericht einschließlich der Ergebnisse der Bewertung sowie eines Vorschlags zur Weiterführung oder Anpassung von *Tempus* insgesamt über den anfänglichen Versuchszeitraum hinaus vorlegen muß.

Die Ergebnisse der gemäß Artikel 11 durchgeführten Bewertung der ersten anderthalb Jahre des Versuchszeitraums haben bestätigt, daß die Ziele von *Tempus* für jedes betreffende Land eindeutiger festgelegt werden sollten, und zwar entweder auf die langfristige Reform des Hochschulwesens oder auf die kurzfristigen Erfordernisse der wirtschaftlichen Umstrukturierung.

Die zuständigen Behörden in den Ländern Mittel- und Osteuropas haben *Tempus* positiv beurteilt und werden die Bewertung bei der Festlegung ihrer Prioritäten für die Phare-Beihilfe sowie ihren jeweiligen Strategien und Erfordernissen im Rahmen des *Tempus*-Programms berücksichtigen.

Der Rat hat am 15. Juli 1991 Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 2157/91 betreffend die technische Unterstützung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei dem Bestreben zur Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft erlassen⁽⁹⁾.

Die Kultusminister bestimmter Republiken der früheren Sowjetunion haben ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht, an *Tempus*, das im Rahmen der Gesundung und Neubelebung der Wirtschaft ein geeignetes Hilfsmittel für die Umwandlung ihrer Hochschulsysteme darstellt, teilzunehmen. Die in den ersten drei Durchführungsjahren des *Tempus*-Programms gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse der Probleme bei der Umwandlung von Hochschulsystemen sind unmittelbar auf diese Republiken anwendbar.

In der Gemeinschaft und in Drittländern gibt es regionale und/oder nationale sowie öffentliche und/oder private Einrichtungen, die um effektive finanzielle Unterstützung im Bereich der Berufsbildung auf Hochschulebene gebeten werden können.

In dem Vertrag sind Befugnisse für derartige Maßnahmen nur in Artikel 235 vorgesehen -

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Laufzeit von *Tempus II*

Die zweite Phase des Europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (nachstehend «*Tempus II*» genannt), wird hiermit für einen Zeitraum von 4 Jahren, beginnend am 1. Juli 1994, angenommen

(9) ABl. Nr. L 201 vom 24.7.1991, S. 2.

Artikel 2

Förderungsberechtigte Länder

Tempus II betrifft die Länder Mittel- und Osteuropas, die der Rat in der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89⁽¹⁰⁾ als förderungsberechtigt in bezug auf wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen einstuft, sowie die in Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 2157/91⁽¹¹⁾ festgelegten Republiken der früheren Sowjetunion. Diese Länder werden nachstehend als «die förderungsberechtigten Länder» bezeichnet. Über die Teilnahme entscheiden die nationalen Behörden in Absprache mit der Kommission im Rahmen der nationalen Programmgestaltung für Gemeinschaftshilfen zur Wirtschaftsreform.

Artikel 3

Definitionen

Im Rahmen von *Tempus II*:

- a) umfaßt der Begriff «Hochschule» alle Arten der nach der Sekundarstufe weiterführenden Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen, die gegebenenfalls im Rahmen einer fortgeschrittenen Bildung bzw. Berufsbildung Befähigungsnachweise oder Diplome dieses Niveaus ausstellen, unabhängig davon, welche Bezeichnung diese Einrichtungen tragen;
- b) umfassen die Begriffe «Wirtschaft» und «Unternehmen» alle Arten der Wirtschaftstätigkeit, ungeachtet ihrer Rechtsform, öffentliche und kommunale Behörden, unabhängige Wirtschaftsorganisationen, Industrie- und Handelskammern und/oder gleichartige Einrichtungen, Berufsverbände, Organisationen, die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer vertreten, sowie private Ausbildungseinrichtungen der obengenannten Institutionen und Organisationen.

Artikel 4

Ziele

In dem umfassenderen Rahmen der Wirtschafts- und Sozialreform bezweckt *Tempus II* folgendes:

- a) die strukturelle Entwicklung und Anpassung des Hochschulwesens in den förderungsberechtigten Ländern insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Partnern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unter Berücksichtigung der von jedem förderungsberechtigten Land festgelegten Prioritäten zu erleichtern und zu fördern;
- b) bei der Behebung spezifischer Arbeitskräfte- und Qualifikationsdefizite behilflich zu sein und

(10) ABl. Nr. L 375 vom 23.12.1989, S. 11.

(11) ABl. Nr. L 201 vom 24.7.1991, S. 2.

- c) Jugendaustauschmaßnahmen zwischen der Gemeinschaft und den förderungsberechtigten Ländern zu fördern.

Bei der Realisierung der Ziele des Programms *Tempus II* stellt die Kommission sicher, daß die allgemeine Gemeinschaftspolitik im Bereich der Chancengleichheit von Männern und Frauen beachtet wird. Dasselbe gilt für Randgruppen wie zum Beispiel Behinderte. Darüber hinaus wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, zu gewährleisten, daß möglichst viele Regionen der Gemeinschaft an dem Programm teilnehmen können.

Artikel 5

Ausschuß

1. Die Kommission führt das Programm *Tempus II* entsprechend der nationalen Strategie und der gewählten Zielsetzungen, die mit den zuständigen nationalen Stellen in jedem teilnehmenden Land auf der Grundlage der Bestimmungen des Anhangs und auf der Grundlage detaillierter, jährlich festzulegender Leitlinien ausgearbeitet werden, durch.

2. Bei dieser Aufgabe wird die Kommission von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus zwei von jedem Mitgliedstaat ernannten Vertretern zusammensetzt, von denen mindestens einer aus Hochschulkreisen kommt, und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Ausschusses können von Sachverständigen oder Beratern unterstützt werden.

Der Ausschuß unterstützt die Kommission vor allem bei der Durchführung des Programms im Hinblick auf die in Artikel 4 genannten Ziele und koordiniert seine Arbeit mit jener anderer Ausschüsse, die für den selben Bereich wie *Tempus II* zuständig sind.

3. Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß Entwürfe für Maßnahmen vor, die folgendes betreffen:

- a) die allgemeinen Leitlinien für *Tempus II*;
- b) die allgemeinen Leitlinien für die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft (Beträge, Dauer und Begünstigte);
- c) die Fragen im Zusammenhang mit der allgemeinen Ausgewogenheit von *Tempus II*, einschließlich der Aufgliederung der einzelnen Aktionen;
- d) Fragen bezüglich vorrangig zu unterstützender Bereiche;
- e) die Durchführung der Beobachtung und der Bewertung von *Tempus II*.

4. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesen Entwürfen für Maßnahmen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, erforderlichenfalls durch eine Abstimmung.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

5. Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 6

Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen

1. Die Kommission arbeitet mit entsprechenden Stellen zusammen, die in jedem der förderungsberechtigten Länder benannt oder eingerichtet werden, um die für die wirksame Durchführung von *Tempus II* notwendigen Verbindungen und Strukturen einschließlich der Zuweisung von Mitteln, die von den förderungsberechtigten Ländern selbst zur Verfügung gestellt werden, zu koordinieren.

2. Ferner arbeitet die Kommission bei der Durchführung von *Tempus II* eng mit den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen nationalen Stellen zusammen.

Artikel 7

Verbindung mit anderen Gemeinschaftsaktionen

Die Kommission gewährleistet nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 3 dieses Beschlusses und gegebenenfalls dem Verfahren des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 die Übereinstimmung und erforderlichenfalls die Komplementarität zwischen *Tempus II* und anderen Aktionen auf Gemeinschaftsebene, sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch zur Unterstützung der förderungsberechtigten Länder, unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung.

Artikel 8

Koordinierung mit den Maßnahmen von Drittländern

1. Die Kommission gewährleistet die entsprechende Koordinierung mit den Aktionen, die von Ländern, die nicht Mitglieder der Gemeinschaft sind, oder von Hochschulen und Unternehmen bzw. sonstigen Institutionen oder Einrichtungen in diesen Ländern durchgeführt werden, wenn sich diese Maßnahmen auf den gleichen Aktionsbereich wie *Tempus II* beziehen, gegebenenfalls einschließlich der Mitwirkung an *Tempus II*-Projekten.

2. Diese Mitwirkung kann sich unterschiedlich gestalten und insbesondere eine oder mehrere der folgenden Formen annehmen:

- Beteiligung an *Tempus II*-Projekten mittels gemeinsamer Finanzierung,
- Nutzung von *Tempus II*-Einrichtungen zur Abwicklung bilateral finanzierter Austauschmaßnahmen,

- Koordinierung der auf einzelstaatlicher Ebene initiierten Initiativen, die auf das gleiche Ziel gerichtet sind, aber getrennt finanziert und durchgeführt werden, mit Tempus II
- gegenseitiger Informationsaustausch über alle einschlägigen Initiativen in diesem Bereich,
- Bereitstellung von Mitteln auf nationaler Ebene für die Beteiligung an *Tempus II*..

Artikel 9

Jahresbericht

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß jedes Jahr einen Bericht über die Durchführung von *Tempus II* vor.

Artikel 10

Beobachtungs- und Bewertungsmaßnahmen - Berichte

Die Kommission trifft nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 3 Vorkehrungen zur Beobachtung und Bewertung der bei der Durchführung von *Tempus II* gewonnenen Erfahrungen und berücksichtigt dabei insbesondere die in Artikel 4 dargelegten Ziele.

Sie unterbreitet vor dem 30. April 1996 einen Zwischenbericht einschließlich der Ergebnisse der Bewertung sowie eventuell eines Vorschlags zur Weiterführung oder Anpassung von *Tempus* für den Zeitraum nach dem 1. Juli 1998.

Sie legt zum 30. Juni 1999 einen Schlußbericht vor.

- c) Jugendaustauschmaßnahmen zwischen der Gemeinschaft und den förderungsberechtigten Ländern zu fördern.

Bei der Realisierung der Ziele des Programms *Tempus II* stellt die Kommission sicher, daß die allgemeine Gemeinschaftspolitik im Bereich der Chancengleichheit von Männern und Frauen beachtet wird. Dasselbe gilt für Randgruppen wie zum Beispiel Behinderte. Darüber hinaus wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, zu gewährleisten, daß möglichst viele Regionen der Gemeinschaft an dem Programm teilnehmen können.

Artikel 5

Ausschuß

1. Die Kommission führt das Programm *Tempus II* entsprechend der nationalen Strategie und der gewählten Zielsetzungen, die mit den zuständigen nationalen Stellen in jedem teilnehmenden Land auf der Grundlage der Bestimmungen des Anhangs und auf der Grundlage detaillierter, jährlich festzulegender Leitlinien ausgearbeitet werden, durch.

2. Bei dieser Aufgabe wird die Kommission von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus zwei von jedem Mitgliedstaat ernannten Vertretern zusammensetzt, von denen mindestens einer aus Hochschulkreisen kommt, und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Ausschusses können von Sachverständigen oder Beratern unterstützt werden.

Der Ausschuß unterstützt die Kommission vor allem bei der Durchführung des Programms im Hinblick auf die in Artikel 4 genannten Ziele und koordiniert seine Arbeit mit jener anderer Ausschüsse, die für den selben Bereich wie *Tempus II* zuständig sind.

3. Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß Entwürfe für Maßnahmen vor, die folgendes betreffen:

- a) die allgemeinen Leitlinien für *Tempus II*;
- b) die allgemeinen Leitlinien für die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft (Beträge, Dauer und Begünstigte);
- c) die Fragen im Zusammenhang mit der allgemeinen Ausgewogenheit von *Tempus II*, einschließlich der Aufgliederung der einzelnen Aktionen;
- d) Fragen bezüglich vorrangig zu unterstützender Bereiche;
- e) die Durchführung der Beobachtung und der Bewertung von *Tempus II*.

4. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesen Entwürfen für Maßnahmen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, erforderlichenfalls durch eine Abstimmung.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

5. Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 6

Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen

1. Die Kommission arbeitet mit entsprechenden Stellen zusammen, die in jedem der förderungsberechtigten Länder benannt oder eingerichtet werden, um die für die wirksame Durchführung von *Tempus II* notwendigen Verbindungen und Strukturen einschließlich der Zuweisung von Mitteln, die von den förderungsberechtigten Ländern selbst zur Verfügung gestellt werden, zu koordinieren.

2. Ferner arbeitet die Kommission bei der Durchführung von *Tempus II* eng mit den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen nationalen Stellen zusammen.

Artikel 7

Verbindung mit anderen Gemeinschaftsaktionen

Die Kommission gewährleistet nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 3 dieses Beschlusses und gegebenenfalls dem Verfahren des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 die Übereinstimmung und erforderlichenfalls die Komplementarität zwischen *Tempus II* und anderen Aktionen auf Gemeinschaftsebene, sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch zur Unterstützung der förderungsberechtigten Länder, unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung.

Artikel 8

Koordinierung mit den Maßnahmen von Drittländern

1. Die Kommission gewährleistet die entsprechende Koordinierung mit den Aktionen, die von Ländern, die nicht Mitglieder der Gemeinschaft sind, oder von Hochschulen und Unternehmen bzw. sonstigen Institutionen oder Einrichtungen in diesen Ländern durchgeführt werden, wenn sich diese Maßnahmen auf den gleichen Aktionsbereich wie *Tempus II* beziehen, gegebenenfalls einschließlich der Mitwirkung an *Tempus II*-Projekten.

2. Diese Mitwirkung kann sich unterschiedlich gestalten und insbesondere eine oder mehrere der folgenden Formen annehmen:

- Beteiligung an *Tempus II*-Projekten mittels gemeinsamer Finanzierung,
- Nutzung von *Tempus II*-Einrichtungen zur Abwicklung bilateral finanzierter Austauschmaßnahmen,

- Koordinierung der auf einzelstaatlicher Ebene initiierten Initiativen, die auf das gleiche Ziel gerichtet sind, aber getrennt finanziert und durchgeführt werden, mit Tempus II
- gegenseitiger Informationsaustausch über alle einschlägigen Initiativen in diesem Bereich,
- Bereitstellung von Mitteln auf nationaler Ebene für die Beteiligung an Tempus II..

Artikel 9

Jahresbericht

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß jedes Jahr einen Bericht über die Durchführung von Tempus II vor.

Artikel 10

Beobachtungs- und Bewertungsmaßnahmen - Berichte

Die Kommission trifft nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 3 Vorkehrungen zur Beobachtung und Bewertung der bei der Durchführung von Tempus II gewonnenen Erfahrungen und berücksichtigt dabei insbesondere die in Artikel 4 dargelegten Ziele.

Sie unterbreitet vor dem 30. April 1996 einen Zwischenbericht einschließlich der Ergebnisse der Bewertung sowie eventuell eines Vorschlags zur Weiterführung oder Anpassung von Tempus für den Zeitraum nach dem 1. Juli 1998.

Sie legt zum 30. Juni 1999 einen Schlußbericht vor.

ANHANG

Gemeinsame Europäische Projekte

1. Die Gemeinschaft unterstützt Gemeinsame Europäische Projekte mit einer maximalen Laufzeit von drei Jahren, bei denen sich Hochschulen und/oder Unternehmen in den förderungsberechtigten Ländern mit Partnern aus der Gemeinschaft zusammenschließen.

An diesen Gemeinsamen Europäischen Projekten sollten sich mindestens eine Hochschule aus einem förderungsberechtigten Land, eine Hochschule aus einem Mitgliedstaat und eine Partnereinrichtung (Hochschule oder Unternehmen) aus einem weiteren Mitgliedstaat beteiligen.

Derartige Projekte können, soweit angebracht, an die bestehenden Netze, insbesondere an diejenigen, die im Rahmen der Programme *Erasmus*, *Comett* und *Lingua* finanziert werden, oder an andere Hilfsprogramme, die auf damit verknüpfte Aspekte der Wirtschafts- und Sozialreform ausgerichtet sind, gekoppelt werden.

2. Je nach Bedarf der betreffenden Einrichtungen und entsprechend den festgelegten Prioritäten können Zuschüsse zu einem Gemeinsamen Europäischen Projekt für eine Vielzahl von Tätigkeiten gewährt werden, einschließlich:
 - i) Kooperationsmaßnahmen im Bildungs- und Ausbildungsbereich, insbesondere die Entwicklung und Überprüfung von Lehrplänen, der Ausbau der Kapazitäten der Hochschulen im Hinblick auf das Angebot von Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen, die Durchführung kurzer Intensivlehrgänge und die Entwicklung von offenen Lernsystemen und Einrichtungen für den Fernunterricht;
 - ii) der strukturellen Reform und Entwicklung des Hochschulwesens, insbesondere durch die Umstrukturierung bestehender Hochschuleinrichtungen, den Ausbau von Einrichtungen und gegebenenfalls die Bereitstellung technischer und finanzieller Unterstützung für Ausbildungsbehörden;
 - iii) der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft in den förderungsberechtigten Ländern durch den Ausbau der Kapazitäten der Hochschulen im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen von Hochschule und Wirtschaft;
 - iv) der für die Durchführung eines Gemeinsamen Europäischen Projekts erforderlichen Ausrüstungen;
 - v) des Ausbaus der Studenten- und Dozentenmobilität im Rahmen Gemeinsamer Europäischer Projekte;
 - vi) regionaler Aktivitäten, an denen sich zwei oder mehr förderungsberechtigte Länder beteiligen;
 - vii) sonstiger Aktionen, die den von den förderungsberechtigten Ländern aufgezeigten spezifischen Bedürfnissen gerecht werden.

3. Mobilität im Rahmen Gemeinsamer Europäischer Projekte.

Im Rahmen Gemeinsamer Europäischer Projekte unterstützt die Gemeinschaft die Studenten- und Dozentenmobilität wie folgt:

- i) Studenten einschließlich Doktoranden werden Stipendien gewährt, die sowohl Studenten aus den förderungsberechtigten Ländern, die Teile ihres Studiums in der Gemeinschaft absolvieren, als auch Studenten aus der Gemeinschaft, die Studienaufenthalte in den förderungsberechtigten Ländern verbringen, zur Verfügung stehen. Stipendien werden in der Regel für Zeiträume von drei Monaten bis zu einem akademischen Jahr gewährt;
- ii) im Hinblick auf Studenten, die an einem Gemeinsamen Europäischen Projekt teilnehmen, das spezifisch auf die Förderung der Mobilität ausgerichtet ist, wird jenen Studenten Vorrang gegeben, die an Projekten teilnehmen, in deren Rahmen die Heimathochschule des Studenten volle akademische Anerkennung für den Auslandsaufenthalt gewährt;
- iii) für Lehr-/Verwaltungspersonal an Hochschulen oder Ausbilder in Unternehmen der Mitgliedstaaten, um in förderungsberechtigten Ländern und umgekehrt Lehr-/Ausbildungsaufträge durchzuführen, die sich über Zeiträume von einer Woche bis zu einem Jahr erstrecken;

- iv) für Lehr-/Verwaltungspersonal an Hochschulen in den förderungsberechtigten Ländern für Aufenthalte zur Fort- und Weiterbildung in der Gemeinschaft
- v) Unterstützung von Betriebspraktika von einem Monat bis zu einem Jahr für Dozenten, Ausbilder, Studenten und Graduierte ab dem Zeitpunkt der Erlangung ihres Diploms bis zur ersten Anstellung aus den förderungsberechtigten Ländern zwecks Absolvierung eines Praktikums in Unternehmen der Gemeinschaft und *umgekehrt*;
- vi) alle Mobilitätzuschüsse schließen, soweit erforderlich, eine Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung ein.

Einzelzuschüsse und Ergänzende Aktivitäten

1. Die Gemeinschaft gewährt auch Unterstützung für Einzelzuschüsse an Dozenten, Ausbilder, Verwaltungskräfte an Hochschulen, Beamte in leitender Stellung, Bildungsplaner und sonstige Ausbildungsfachkräfte für eine Reihe von Aktivitäten, darunter insbesondere
 - i) Kurzbesuche von einer Woche bis zu zwei Monaten in einem Mitgliedstaat oder förderungsberechtigten Land zwecks Vorbereitung Gemeinsamer Europäischer Projekte, Vorbereitung von Lehrmaterial, Sammlung und Verbreitung von Informationen, Austausch fachspezifischer Ratschläge und Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses der betreffenden Hochschul-/Ausbildungssysteme
 - ii) Lehr-/Ausbildungsaufträge an Hochschulen in der Gemeinschaft und in den förderungsberechtigten Ländern für Zeiträume von einer Woche bis zu einem Jahr;
 - iii) Praktika in Unternehmen oder Erziehungsbehörden in der Gemeinschaft oder in den förderungsberechtigten Ländern für Zeiträume von einem Monat bis zu einem Jahr
 - iv) Fort- und Weiterbildung für Hochschulpersonal aus den förderungsberechtigten Ländern in der Gemeinschaft für Zeiträume von einer Woche bis zu einem Jahr.
2. Zuschüsse werden gewährt, um die förderungsberechtigten Länder in die Lage zu versetzen, sich an den Tätigkeiten europäischer Vereinigungen, insbesondere von Hochschulvereinigungen, zu beteiligen.
3. Unterstützung wird gewährt, um Veröffentlichungen und sonstige Informationstätigkeiten zu erleichtern, die für die Unterstützung der Entwicklung und Erneuerung der Hochschulsysteme der förderungsberechtigten Länder unmittelbar von Relevanz sind.
4. Unterstützung wird für Aktivitäten gewährt (insbesondere technische Unterstützung, Ausbildung und Studien), deren Ziel es ist, die Reform und Entwicklung des Bildungs- und Berufsbildungssystem in den förderungsberechtigten Ländern zu unterstützen.
5. Unterstützung wird für Projekte gewährt, die Aktivitäten für Jugendliche sowie Austauschmaßnahmen von Jugendlichen und Jugendbetreuern zwischen Mitgliedstaaten und den förderungsberechtigten Ländern einbeziehen.

Unterstützende Aktivitäten

1. Der Kommission wird die notwendige technische Unterstützung gewährt, um die durchgeführten Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Beschluß zu untermauern, einschließlich der Koordinierung von Beobachtungsverfahren.
 2. Es wird Unterstützung für die angemessene Bewertung des Programms *Tempus II* gewährt
-

F I N A N Z B O G E N

1 TITEL DER MAßNAHME

Europaweites Programm zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (TEMPUS II); (für mittel- und osteuropäische Länder und die Republiken der ehemaligen Sowjetunion).

2 HAUSHALTSTITEL

- a) Im Hinblick auf die Länder Mittel- und Osteuropas, die im Rahmen von PHARE als förderungsberechtigt in bezug auf wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen eingestuft werden, hat TEMPUS II keinen spezifischen ordentlichen Haushalt, würde jedoch aus dem Gesamthaushalt des PHARE-Programms finanziert werden:

Ordentlicher Haushalt B7-600:

"Unterstützung der Wirtschaftlichen Umstrukturierung in den Ländern Mittel- und Osteuropas"

- b) Im Hinblick auf die Republiken der ehemaligen Sowjetunion hat TEMPUS II keinen spezifischen ordentlichen Haushalt, würde jedoch aus dem Gesamthaushalt des TACIS-Programms finanziert werden:

Ordentlicher Haushalt B7-620:

"Technische Unterstützung der Republiken der ehemaligen Sowjetunion"

3 RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 235 der Römischen Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften:

- a) - Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen;
- Verordnung (EWG) Nr. 2698/90 des Rates vom 17. September 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates zwecks Ausweitung der Wirtschaftshilfe auf andere Länder in Mittel- und Osteuropa (Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Jugoslawien, Rumänien, Tschechoslowakei);
- Verordnung (EWG) Nr. 3800/91 des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates zwecks Ausweitung der Wirtschaftshilfe auf andere Länder in Mittel- und Osteuropa (Albanien, Estland, Lettland, Litauen);
- b) - Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 2157/91 des Rates vom 15. Juli 1991 über eine technische Unterstützung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei dem Bestreben zur Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft;

4 BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Spezifische Zielsetzungen der Maßnahme

Die im Rahmen des Programms zur Verfügung gestellten Zuschüsse gliedern sich in zwei große Kategorien (siehe auch Punkt 7.2.):

Gemeinsame Europäische Projekte:

- Unterstützung gemeinsamer Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen und der Mobilität von Dozenten und Studenten im Rahmen der Projekte sowie der Entwicklung der Kapazitäten der Hochschulen, Kooperationsmaßnahmen durchzuführen, die Hochschulen und/oder Unternehmen in den förderungsberechtigten Ländern mit entsprechenden Partnern in der Europäischen Gemeinschaft zusammenbringen.

Einzelzuschüsse und Ergänzende Aktivitäten.

- Unterstützung der individuellen Mobilität von Dozenten, Ausbildern, Verwaltungskräften an Hochschulen und anderen Ausbildungsexperten;
- Unterstützung für die Teilnahme an europäischen Vereinigungen, für Publikationen und andere Informationsaktivitäten, Erhebungen, Analysen und Beobachtungsaktivitäten;
- Unterstützung des Jugendaustausches (gilt nicht für die Republiken der ehemaligen Sowjetunion; es wird auf den Haushaltsposten B2-1012 "Jugendaustausch mit den Republiken der ehemaligen Sowjetunion" verwiesen).

4.2 Zeitrahmen

1994 - 1998

Die Maßnahmen des Programms beziehen sich auf das akademische Jahr; sie beginnen am 1. Juli 1994 und enden am 30. Juni 1998.

4.3 Zielgruppe

Dozenten, Ausbilder, Verwaltungskräfte im Hochschulbereich, Hochschulstudenten (schätzungsweise: 10 Millionen).

5 AUFGLIEDERUNG DER AUSGABEN

- Fakultative Ausgaben
- Differenzierte Zuschüsse

6 ART DER AUSGABEN

100 %ige Subvention: entsprechend dem spezifischen Charakter des Programms (Wirtschaftshilfe für die förderungsberechtigten Länder in Mittel- und Osteuropa und für die Republiken der ehemaligen Sowjetunion).

7 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsmethode der Gesamtkosten für die Maßnahme:

- a) Im Hinblick auf die Länder Mittel- und Osteuropas, die im Rahmen von PHARE als förderungsberechtigt in bezug auf Hilfsmaßnahmen eingestuft werden, wurden TEMPUS 1990 25 MECU, 1991 76 MECU und 1992 104 MECU aus dem PHARE-Haushalt zugewiesen.

Zur Zeit ist es in Ermangelung finanzieller Perspektiven der Gemeinschaft für 1993 - 1997 nicht möglich, die eventuelle Gesamthöhe der finanziellen Mittel, die TEMPUS 1994 oder in den darauffolgenden Jahren aus dem PHARE-Haushalt zur Verfügung gestellt werden können, abzuschätzen und es können folglich auch keine entsprechenden Schätzungen des möglichen PHARE-Haushalts für diesen Zeitraum vorgenommen werden. Selbst wenn Zuweisungen für TEMPUS zur Verfügung stehen, hängen diese von der Verteilung der Mittel zwischen den Ländern sowie von ihren jeweiligen politischen und Investitionsprioritäten ab.

- b) Im Hinblick auf die Republiken der ehemaligen Sowjetunion gibt es keinen historischen Bezugspunkt und es ist ebenso schwierig, künftige Investitionen in TEMPUS II über jegliches künftige TACIS-Programm vorherzusehen, da dies abhängt von
- (i) dem insgesamt zur Verfügung gestellten Haushaltsansatz
 - (ii) der Verteilung der Mittel zwischen den Republiken und
 - (iii) den Prioritäten, die potentiell förderungsberechtigte Länder beschließen, TEMPUS II gegenüber anderen Investitionsalternativen zu geben.

7.2 Aufschlüsselung der Elemente der Maßnahme:

- a) Die im Rahmen von TEMPUS II zur Verfügung stehende finanzielle Unterstützung für mittel- osteuropäische Länder, die im Rahmen von PHARE als förderungsberechtigt für Hilfsmaßnahmen eingestuft werden, gliedert sich in zwei große Kategorien:

• Gemeinsame Europäische Projekte (GEP):

Unterstützung wird gewährt für die Entwicklung Gemeinsamer Europäischer Projekte (GEP), die Hochschulen und/oder Unternehmen in mittel-/osteuropäischen Ländern mit Partnern in der Europäischen Gemeinschaft zusammenbringen. GEP müssen mindestens eine Hochschule aus einem mittel-/osteuropäischen Land und Partner in mindestens zwei EG-Mitgliedstaaten, darunter eine Hochschule, umfassen.

Zuschüsse können für ein breites Spektrum von Aktivitäten gewährt werden, einschließlich

- Kooperationsmaßnahmen im Lehr- und Ausbildungsbereich, insbesondere die Entwicklung und Überprüfung von Lehrplänen, der Ausbau der Kapazitäten von Hochschulen im Hinblick auf das Angebot von Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen, die Durchführung kurzer Intensivlehrgänge und die Entwicklung von offenen Lernsystemen und Einrichtungen für den Fernunterricht;
- die strukturelle Entwicklung des Hochschulwesens, insbesondere durch die Umstrukturierung bestehender Hochschulen und den Ausbau von Einrichtungen;
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft in den förderungsberechtigten Ländern durch den Ausbau der Kapazitäten der Hochschulen im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen von Hochschule und Wirtschaft.
- der Ausbau der Mobilität von Studenten und Personal (Dozenten/ Ausbilder/Verwaltungskräfte) im Rahmen von GEP;
- regionale Aktivitäten, an denen sich zwei oder mehr förderungsberechtigte Länder beteiligen;
- anderweitige Aktionen, die den von den förderungsberechtigten Ländern aufgezeigten spezifischen Bedürfnissen gerecht werden.

Die finanzielle Unterstützung wird dem Konsortium mitwirkender Organisationen in Form eines institutionellen Zuschusses gewährt, um die Kosten der Planung, Durchführung und Beobachtung der Aktivitäten, die Teil des betreffenden GEP sind, bestreiten zu helfen. Im Durchschnitt beläuft sich die gewährte finanzielle Unterstützung auf rund 110.000 ECU pro Projekt.

• Einzelzuschüsse und Ergänzende Aktivitäten:

Im Rahmen von TEMPUS wird einer Reihe ergänzender Aktivitäten Rechnung getragen. Finanzielle Unterstützung wird vor allem gewährt

- für die individuelle Mobilität von Dozenten, Ausbildern, Verwaltungskräften an Hochschulen und anderen Ausbildungsexperten;
- für die Teilnahme von Hochschulen aus förderungsberechtigten Ländern an europäischen Hochschulvereinigungen;
- für bestimmte Veröffentlichungen und andere Informationsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Programm, für Erhebungen und Studien sowie
- in äußerst begrenztem Umfang für Projekte, die Austauschmaßnahmen von Jugendlichen und Jugendbetreuern zwischen Mitgliedstaaten und förderungsberechtigten Ländern einbeziehen.

b) Die im Rahmen von TEMPUS II für die Republiken der ehemaligen Sowjetunion verfügbare finanzielle Unterstützung konzentriert sich vor allem auf:

• Gemeinsame Europäische Projekte:

die Hochschulen in den Republiken der ehemaligen Sowjetunion mit Partnerorganisationen in der Europäischen Gemeinschaft zusammenbringen. Die Projekte müssen eine Hochschule aus einer Republik der ehemaligen Sowjetunion und Partner in mindestens zwei EG-Mitgliedstaaten, darunter eine Hochschule, umfassen.

Je nach den Bedürfnissen und der spezifischen Situation in den jeweiligen Republiken der ehemaligen Sowjetunion werden sich die Maßnahmen in der Regel auf eine Auswahl des breiten Spektrums der vorstehend erwähnten Projektaktivitäten konzentrieren. Zuschüsse werden vor allem Gemeinsamen Europäischen Projekten mit den folgenden Zielen gewährt.

- die Entwicklung organisierter Mobilität von Personal und Studenten;
- die strukturelle Entwicklung bestimmter Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen, namentlich durch die Umstrukturierung der bestehenden Institutionen, den Ausbau von Einrichtungen und insbesondere durch die Entwicklung von Kooperationsmaßnahmen im Lehr- und Ausbildungsbereich, darunter die Entwicklung und Überarbeitung von Lehrplänen.

Spezifische Aktivitäten sind im Hinblick auf die Republiken der ehemaligen Sowjetunion ausgeschlossen, insbesondere Projekte, die sich auf die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen betroffenen Republiken beziehen.

Die gewährte finanzielle Unterstützung wird in Form von institutionellen Zuschüssen an das Konsortium der mitwirkenden Institutionen aus der Europäischen Gemeinschaft bereitgestellt und soll der Bestreitung der Kosten für die Planung, Durchführung und Beobachtung der Aktivitäten, die Teil des betreffenden Gemeinsamen Europäischen Projekts sind, dienen.

7.3 Unmittelbar mit den Maßnahmen zusammenhängende Verwaltungskosten:

Technische Unterstützung.

Die Kommission wird bei der Durchführung des Programms vom EG TEMPUS-Büro unterstützt. Das Büro ist eine gemeinnützige Einrichtung, mit der entsprechende vertragliche Vereinbarungen für den Zeitraum von 1991 bis 1994 getroffen wurden.

7.4 Als Anhaltspunkt dienende Liste der zweckgebundenen Zuschüsse

Siehe Punkt 7.1 a) und b).

7.5 Vorausschbarer Zeitplan der Zahlungen im Hinblick auf die zweckgebundenen Zuschüsse:

Siehe Punkt 7.1 a) und b).

8 ART DER ÜBERPRÜFUNG

8.1 Finanzielle Überprüfung: durch die Dienststellen der Kommission im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben und der Verwendung des Haushalts;

8.2 Wissenschaftliche und technische Überprüfung: die verantwortlichen Dienststellen der Kommission in Rücksprache mit dem durch den Beschluß eingerichteten Beratenden Ausschuß für TEMPUS II.

9 ELEMENTE DER WIRTSCHAFTLICHKEITSANALYSE

9.1 Zielsetzungen

Die Zielsetzung des Programms TEMPUS II ist die Förderung der strukturellen Entwicklung und Umgestaltung der Hochschulsysteme in den förderungsberechtigten Ländern durch die Zusammenarbeit mit Partnern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Die Maßnahmen werden den spezifischen Bedürfnissen der förderungsberechtigten Länder, die den verschiedenen Phasen der Wirtschafts- und Sozialreform in diesen Ländern entsprechen, gerecht. Die Unterstützung umfaßt die Entwicklung und Ausweitung der Zusammenarbeit im Bereich der Lehre, Bildung und Ausbildung sowie die Entwicklung der Kapazitäten der Hochschulen, mit Partnern in der Europäischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus zielt TEMPUS II darauf ab, zur Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und der Industrie anzuregen; dies im Hinblick auf die Verstärkung der Einflußnahme von Hochschulen auf den wirtschaftlichen und sozialen Reformprozeß in den förderungsberechtigten Ländern.

Wie in dem Bewertungsbericht (siehe Punkt 9.3.2., erster Absatz) vorgeschlagen wurde, sollten Projekte im Rahmen jener vorrangigen Fachbereiche geplant werden, in denen die Zusammenarbeit einen möglichst großen Beitrag zur Erneuerung der Hochschulsysteme in den förderungsberechtigten Ländern leisten kann.

9.2 Rechtfertigung der Maßnahmen

9.2.1 Kosten

Da das Programm TEMPUS II ein externes Hilfsprogramm ist, kann es 100 % der anfallenden Projektkosten finanzieren.

Das Programm basiert auf der Idee, Hochschulen in den förderungsberechtigten Ländern durch die Zusammenarbeit mit geeigneten Partnereinrichtungen in der EG und darüber hinaus (G-24) externe Hilfsmaßnahmen zu bieten. Dieser Ansatz beinhaltet gleichzeitig parallele finanzielle Verbindlichkeiten der teilnehmenden EG-Hochschulen, die es nicht geben würde, wenn die TEMPUS-Mittel direkt in den förderungsberechtigten Ländern investiert würden. Darüber hinaus bieten die EG-Hochschulen alle erforderlichen Kontakte, Erfahrungen und Materialien, um die Lehrkapazitäten an den Hochschulen in den förderungsberechtigten Ländern entsprechend ihren eigenen akademischen Plänen ausbauen zu können.

Im Anschluß an die lange Trennung vom akademischen Leben im Westen ist dieses Programm zur Zusammenarbeit bei der Umgestaltung der Hochschulsysteme äußerst wertvoll für die förderungsberechtigten Länder. Sie selbst wären nicht in der Lage derartige Umgestaltungsmaßnahmen innerhalb des vom Programm abgedeckten Zeitraums zu finanzieren.

9.2.2 Nebenwirkungen (Auswirkungen, die über die spezifischen Zielsetzungen hinausgehen)

Das Programm TEMPUS II bildet weitgehend einen Rahmen für die Entwicklung der Lehre an Hochschulen. Darüberhinaus ergeben sich erhebliche Nebeneffekte für andere Arten von Hochschulaktivitäten. Nicht nur Forschungsaktivitäten werden großen Nutzen aus TEMPUS II ziehen, sondern es wird auch Auswirkungen auf die Entwicklung neuer Bildungsstrukturen und -systeme für akademische Qualifikationen und die Anerkennung von Qualifikationen nach sich ziehen.

Die Bewertung des Programms hat bereits bewiesen, daß das Programm für die betroffenen Institutionen der Mitgliedstaaten von erheblichem Nutzen ist, insbesondere für die Modernisierung ihrer eigenen Lehrpläne.

Das viel größere gegenseitige Verständnis, das zwischen den förderungsberechtigten Ländern und der Gemeinschaft geschaffen wird, bietet eine solide Basis für neue Kontakte und Gelegenheiten zur Zusammenarbeit, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht.

9.2.3 Multiplikatorwirkungen (Fähigkeit, andere Finanzierungsquellen zu mobilisieren)

Der TEMPUS-Haushalt kann 100 % der anfallenden Projektkosten decken. Eine Reihe von Faktoren haben bisher allerdings eine Mischfinanzierung von GEP gefördert, vor allem:

- beantragen EG-Hochschulen in vielen Fällen nicht die Weiterfinanzierung ihrer Infrastruktur-Kosten und mitunter auch nicht ihrer gesamten Personalkosten;
- hat die niedrige Erfolgsquote aufgrund unzureichender Mittel die Hochschulen zu gemischten Finanzierungsanträgen veranlaßt, was nach Ansicht der TFHR zeigt, daß sich die beteiligten Institutionen stark für die Projekte engagieren;
- bewirkt die Teilnahme von nicht der EG angehörenden G24-Länder zwangsläufig neue Finanzierungsquellen, da die Teilnehmer aus den G-24 Ländern, die nicht Mitglied der EG sind, 100 % im Rahmen ihrer Teilnahme anfallenden Kosten decken.

9.3 Folgeaktivitäten und Bewertung der Maßnahmen

9.3.1 Ausgewählte Leistungsindikatoren

Die Auswahl des Spektrums von Bewertungsindikatoren wird sich eng an die Parameter anlehnen, die für die Einstufung der einzelnen Gemeinsamen Europäischen Projekte (GEP) verwendet wurden. Darüber hinaus werden zusätzliche individuelle Indikatoren eingeführt, um den äußerst unterschiedlichen Bedingungen, unter denen die einzelnen GEP in den verschiedenen förderungsberechtigten Ländern durchgeführt werden müssen, gerecht zu werden.

9.3.2 Modalitäten und Zeitplan der vorgesehenen Bewertung

Der abschließende Bewertungsbericht zeigt die Ergebnisse der externen Bewertung der Anfangsphase von TEMPUS, die von Coopers & Lybrand Europe durchgeführt wurde. Dieser Bericht sowie der TEMPUS- Jahresbericht (7. Mai 1990 - 31. Juli 1991) wurden dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgelegt.

Im Einklang mit Artikel 11 des vorliegenden Kommissionsvorschlags, der dem Rat zur Verabschiedung der zweiten Phase von TEMPUS vorgelegt wurde, wird die Kommission vor dem 30. April 1996 einen Zwischenbericht, einschließlich der Ergebnisse der Bewertung, und bis zum 30 Juni 1999 einen Schlußbericht vorlegen.

Darüber hinaus ist die Begleitung des Programms ein integraler und kontinuierlicher Prozeß, der durch die vertragsgemäße Berichterstattung der Vertragsnehmer, individuelle Vor-Ort-Besuche der Kommission und eine Reihe von Konferenzen und Workshops zu einzelnen Themen, die die Durchführung des TEMPUS II Programms betreffen, durchgeführt wird.

10 VERWALTUNGSKOSTEN

Für die Durchführung des Programms TEMPUS II in den Länder Mittel- und Osteuropas sowie in den Republiken der ehemaligen Sowjetunion ist eine zunehmende Zahl von Beamten der Kommission erforderlich:

Zusätzlich zu den Beamten, die derzeit für TEMPUS verantwortlich sind, werden

- 5 Beamte A,
- 3 Beamte B und
- 2 Beamte C

benötigt.

18.12.92

Beschluß des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Verabschiedung der zweiten Phase des Europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (TEMPUS II) (1994-1998)

KOM(92) 407 endg.; Ratsdok. 9082/92

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der EG-Kommission, das Europaweite Mobilitätsprogramm für den Hochschulbereich über das Jahr 1994 hinaus fortzusetzen. Die Erfahrungen mit TEMPUS I zeigen, daß dieses Programm eine wichtige Funktion im Rahmen der Zusammenarbeit der EG-Mitgliedstaaten mit den Staaten Ost- und Südosteuropas gerade auch im Hinblick auf die Umbruchsituation im Hochschulbereich dort erfüllt. Der Bundesrat befürwortet die finanzielle Einbindung von TEMPUS in die externen Hilfsprogramme der Gemeinschaft für Mittel- und Osteuropa (PHARE) und die Staaten der früheren Sowjetunion (TACIS). Er ist allerdings der Ansicht, daß bei der Bewilligung von Aktivitäten darauf zu achten ist, daß die förderungsberechtigten Staaten die Kontinuität der jeweiligen Aktivitäten gewährleisten. Er ist der Ansicht, daß sich die förderungsberechtigten Staaten längerfristig mit angemessenen finanziellen Beiträgen an dem Programm beteiligen sollten.

Der Bundesrat begrüßt ferner, daß der Vorschlag der EG-Kommission einen offenen rechtlichen Rahmen für den Vollzug des Programms eröffnet. Hierdurch wird es ermöglicht, die Aktivitäten flexibel am jeweils aktuellen Bedarf der förderungsberechtigten Staaten zu orientieren.

2. Es wird um Klarstellung in Artikel 3 Buchstabe a gebeten, daß Einrichtungen der Lehreraus- und -weiterbildung sich ebenso wie Hochschulen an dem Programm beteiligen können. Der Bundesrat empfiehlt eine Überarbeitung und Präzisierung der Begriffsdefinitionen "Wirtschaft" und "Unternehmen" in Artikel 3 Buchstabe b vorzunehmen, da es unangemessen ist, öffentliche und kommunale Behörden dem Begriff "Wirtschaft" hinzuzurechnen.

3. Die Maßnahmen zur Förderung des Jugendaustausches mit den Staaten Ost- und Mitteleuropas sowie der früheren Sowjetunion hält der Bundesrat für richtig. Er ist jedoch der Auffassung, daß dieser Austausch im Rahmen dieses Programms nur eine ergänzende Tätigkeit sein kann, nicht aber eine im Verhältnis zur Hochschulkooperation gleichberechtigte Maßnahme. Artikel 4 Buchstabe c des Vorschlags der Kommission sollte daher gestrichen werden.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, daß die Kommission beim Vollzug des Programms wie bisher von einem Verwaltungsausschuß und nicht nur von einem beratenden Ausschuß unterstützt wird. Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu bestimmen, wen sie in diesen Ausschuß entsenden. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, daß wie bisher einer der deutschen Vertreter im Verwaltungsausschuß auf Vorschlag des Bundesrates benannt wird.
5. Der Bundesrat hält es für erforderlich, in Artikel 6 des Vorschlags die Art und Weise der Zusammenarbeit der EG-Kommission mit den nationalen Stellen in den Mitgliedstaaten zu konkretisieren. Die Förderverfahren sind so auszugestalten, daß die Mitgliedstaaten an den Förderentscheidungen beteiligt werden.
6. Um einen besseren Überblick über alle einschlägigen Maßnahmen mit den förderungsberechtigten Ländern zu erhalten, sollte Artikel 8 des Vorschlags um einen Absatz ergänzt werden, der den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die TEMPUS-Aktivitäten und über die jeweiligen bilateralen Initiativen mit den förderungsberechtigten Ländern gewährleistet.
7. Es bestehen Zweifel, ob die im Finanzbogen vorgesehene Schaffung weiterer zehn Beamtenstellen bei der EG-Kommission für die Durchführung des Programms erforderlich ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Frage bei den Beratungen über den Vorschlag anzusprechen.
8. Der Bundesrat hält es für unerläßlich, daß die in Artikel 10 vorgesehene Evaluation des Programms durch externe Gutachter vorgenommen wird.